

---

1. August 2007

BMF-010304/0019-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **GK-0200, Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz**

Die Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz (GK-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie des Tiertransportgesetzes 2007 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. August 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben durchzuführenden Kontrollen von Transporten lebender Tiere sind

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97;
- das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007), BGBI. I Nr. 54/2007.

(2) Das Tiertransportgesetz 2007 regelt

- die Bestimmungen zur Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#);
- den Transport von Tieren, soweit dieser gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit. a und b der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist;
- nähere Bestimmungen für den Transport von Tieren gemäß Artikel 30 Abs. 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sowie für den Transport von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen, soweit dieser in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird;
- zusätzliche tierseuchenrechtliche Bestimmungen, die beim Transport von Tieren einzuhalten sind.

### 0.2. Fachliche Weisungen

Die Zollorgane unterstehen gemäß § 4 Abs. 3 TTG 2007 in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Fachliche Weisungen dieser Behörde zum Tiertransportgesetz 2007 sind daher entgegenzunehmen und zu beachten.

## 1. Gegenstand

### 1.1. Geltungsbereich

Das Tiertransportgesetz 2007 gilt gemäß § 1 Abs. 1 TTG 2007 für den Transport von Tieren durch

- Kraftfahrzeuge und Anhänger (Straßenverkehrsmittel),
- Luftfahrzeuge,
- Schienenfahrzeuge oder
- Schiffe

in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

## 1.2. Ausnahmen

Die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) und des Tiertransportgesetzes 2007 finden keine Anwendung auf private Transporte von Heimtieren, zB im Zuge einer Reise oder im Falle von Übersiedlungen (vgl. § 1 Abs. 2 TTG 2007).

## 1.3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie, der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) bzw. des Tiertransportgesetzes 2007 bedeuten:

1. „Tiere“: lebende Wirbeltiere;
2. „Sammelstellen“: Orte wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Märkte, an denen Hasequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine aus unterschiedlichen Haltungsbetrieben zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;
3. „Betreuer“: eine für das Wohlbefinden der Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung anwesend ist;
4. „Grenzkontrollstelle“: jede Kontrollstelle, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG zur Durchführung von Veterinärkontrollen bei Tieren, die aus Drittländern an der Gemeinschaftsgrenze eintreffen, bezeichnet und anerkannt wurde (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.);
5. „Transportbehälter“/„Container“: jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein Transportmittel ist;
6. „Kontrollstellen“: Kontrollstellen im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1255/97](#) zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans;

7. „Ausgangsort“: eine Grenzkontrollstelle oder jeder andere von einem Mitgliedstaat ausgewiesene Ort, an dem Tiere das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen;
8. „Beförderung“: der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen;
9. „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;
10. „Transportmittel“: jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird;
11. „Organisator“:
  - a) ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
  - b) eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
  - iii) eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) unterzeichnet hat;
12. „Versandort“: der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, vorausgesetzt, es war vor seinem Versand während mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht.

Allerdings können nach geltendem Veterinärrecht der Gemeinschaft zugelassene Sammelstellen als Versandort gelten, sofern

  - a) die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt oder
  - b) die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren;
13. „Bestimmungsort“: der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und
  - a) während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird oder
  - b) geschlachtet wird;

14. „Ruhe- oder Umladeort“: jeder Halt während der Beförderung, der kein Bestimmungsort ist, einschließlich eines Ortes, an dem Tiere, auch ohne entladen zu werden, von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden;
15. „Transport“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;
16. „Transportunternehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert;
17. „Fahrzeug“: ein Transportmittel auf Rädern, das durch Eigenantrieb bewegt oder gezogen wird.

## **2. Bedingungen für den Transport von Tieren**

### **2.1. Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren**

Gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.

- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

## **2.2. Transportpapiere**

- (1) Gemäß Artikel 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:
  - a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
  - b) Versandort;
  - c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
  - d) vorgesehener Bestimmungsort;
  - e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Papiere sind den zuständigen Behörden vom Transportunternehmer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **2.3. Technische Vorschriften für Tiertransporte**

- (1) Die technischen Vorschriften, nach denen die Transportunternehmer die Tiere zu befördern haben, sind in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) enthalten.
- (2) Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort haben dafür zu sorgen, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.
- (3) Die Betreiber von Sammelstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere entsprechend den technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) behandelt werden. Sofern die Betreiber von Sammelstellen nach geltendem Veterinärrecht der Gemeinschaft zugelassen sind, haben sie außerdem dafür zu sorgen, dass der Umgang mit den Tieren nur Personal anvertraut wird, das in den maßgeblichen technischen Vorschriften des Anhangs I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) in Lehrgängen geschult wurde.

### 3. Höchstdauer für Tiertransporte

#### 3.1. Schlachttiere

- (1) Für **innerösterreichische Transporte** von Schlachttieren, bei denen der Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist gemäß § 18 Abs. 1 TTG 2007 eine maximale Beförderungsdauer von 4,5 Stunden festgelegt.
- (2) Wenn es aus geographischen, strukturellen Gründen oder aufgrund von aufrechten Verträgen notwendig ist, darf die Beförderungsdauer auf maximal 8 Stunden verlängert werden. Im Falle von Transporten, bei denen aufgrund kraftfahrrrechtlicher Bestimmungen Lenkerpausen einzuhalten sind, darf die Beförderungsdauer auf maximal auf 8,5 Stunden verlängert werden. Im Rahmen der Pausen ist dem Wohl der Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen.

#### 3.2. Nutz- und Zuchtrinder sowie Legehennen zur Schlachtung

- (1) Für Nutz- und Zuchttieren sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind, ist für **innerösterreichische Transporte**, bei denen der Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, gemäß § 18 Abs. 2 TTG 2007 eine maximale Beförderungsdauer von 8 Stunden festgelegt.
- (2) Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig. Die aufgrund kraftfahrrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen sind dabei auch zur Versorgung der transportierten Tiere zu verwenden.

#### 3.3. Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden

Im Falle von Beförderungen im Inland oder aus dem Inland in einen benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union können Straßentransportmittel, für die Erleichterungen gemäß Artikel 18 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) gestattet sind, verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der letzte Bestimmungsort in maximal zehn Stunden erreicht werden kann.

## 4. Zusätzliche Bestimmungen für Transporte mit Luft- oder Schienenfahrzeugen

(1) Gemäß § 16 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 TTG 2007 haben

- die Flugplatzhalter, die ihren Flugplatz als Ort für den Versand, den Aufenthalt, die Umladung oder die bestimmungsgemäße Ankunft von Tieren anbieten, bzw.
- die Eisenbahnunternehmer, die ihre Bahnhöfe als Ort für den Versand, den Aufenthalt, die Umladung oder die bestimmungsgemäße Ankunft von Tieren anbieten,

dafür zu sorgen, dass auf den Flugplätzen bzw. den Bahnhöfen geeignete Räumlichkeiten zur Kontrolle und Versorgung der jeweiligen Tiere zur Verfügung stehen. Diese Räume sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(2) Die Tiere sind unverzüglich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsflugplatz bzw. am Bestimmungsbahnhof schonend auszuladen und dem nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls durchzuführenden veterinärbehördlichen Kontrollverfahren (siehe VB-0320) und zollbehördlichen Kontrollverfahren zu übergeben. Bei unvermeidbaren Verzögerungen ist vom Transportunternehmer Sorge zu tragen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

**(3) Die Tiere sind von der Zollbehörde vorrangig abzufertigen, damit sie so rasch wie möglich dem Empfänger übergeben werden können.**

(4) Nach der Ankunft auf dem Aufenthaltsflugplatz bzw. dem Aufenthaltsbahnhof sind die Tiere tiergerecht zu versorgen. Werden die Tiere ausgeladen, hat der Transportunternehmer nach erfolgter Durchführung des gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls notwendigen veterinärbehördlichen Kontrollverfahrens (siehe VB-0320) dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht werden. Werden die Tiere nicht ausgeladen, so ist dafür zu sorgen, dass die klimatischen Verhältnisse im Laderaum den Bedürfnissen und dem Wohlbefinden der Tiere entsprechen.

(5) Nach der Ankunft auf dem Umladeflugplatz bzw. dem Umladebahnhof sind die Tiere zu versorgen und nach Durchführung des gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls notwendigen veterinärbehördlichen Kontrollverfahrens so rasch wie möglich weiterzutransportieren. Ist ein rascher Weitertransport nicht möglich, hat derjenige Transportunternehmer, der den weiteren Transport durchführt, dafür zu sorgen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

(6) Erkrankte oder verletzte Tiere sind von der Begleitperson unverzüglich einem Tierarzt vorzuführen. Im Falle eines unbegleiteten Transportes hat,

1. am Bestimmungsflugplatz bzw. am Bestimmungsbahnhof der Empfänger, wenn jedoch dieser unerreichbar ist, der Transportunternehmer oder,
2. in allen übrigen Fällen derjenige Transportunternehmer, der den weiteren Transport durchführt,

für eine unverzügliche Betreuung der Tiere durch einen Tierarzt zu sorgen.

(7) Sollen die Tiere nach ihrer Ankunft am Bestimmungs-, Aufenthalts- oder Umladeflugplatz bzw. am Bestimmungs-, Aufenthalts- oder Umladebahnhof über einen länger als sechs Stunden andauernden Zeitraum weitertransportiert werden, so ist, wenn nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine tierärztliche Untersuchung notwendig ist, eine neuerliche Bestätigung der Transportfähigkeit durch einen Tierarzt von den im Abs. 6 genannten Personen zu veranlassen.

(8) Werden die Tiere im Falle eines unbegleiteten Transportes vom Empfänger am Bestimmungsflughafen bzw. am Bestimmungsbahnhof nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt, ist vom Transportunternehmer Sorge zu tragen, dass sie unter Bedachtnahme der veterinarbehördlichen Vorschriften in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

## 5. Vollzug des Tiertransportgesetzes 2007

### 5.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) In Anbetracht der fachlichen Weisungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tiertransportgesetzes 2007 vorerst lediglich die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Weisungen erlassen.

(2) Im Hinblick auf § 4 Abs. 3 TTG 2007 haben Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes 2007 mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 TTG 2007 sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. d sowie Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) (siehe Abs. 4),

4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente.

In fachlicher Hinsicht unterstehen die Zollorgane dabei der jeweils zuständigen Behörde, welche nach § 3 Abs. 1 TTG 2007 in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Bei veterinarbehördlich zugelassenen Grenzkontrollstellen (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.) ist die zuständige Behörde das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

(3) Die Zollorgane sind gemäß § 5 Abs. 1 TTG 2007 berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes 2007 und der dazu erlassenen Verordnungen entspricht. Dabei ist jede unnötige Verzögerung der Tiertransporte zu vermeiden. Sofern die Tiertransportkontrollen nicht im Rahmen des jährlichen Kontrollplans für stichprobenartige Kontrollen gemäß § 6 TTG 2007 stattfinden, sollen sie nach Möglichkeit im Rahmen anderer Kontrollen erfolgen (z.B. bei Ankunft am Schlachthof, bei zollrechtlichen oder verkehrsrechtlichen Überprüfungen auf der Straße, usw.).

(4) Gemäß § 5 Abs. 3 TTG 2007 haben die Behörde oder die Zollorgane bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere diejenigen Anordnungen (z.B. Unterbrechung des Transports) zu treffen, die erforderlich sind, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. Maßnahmen dieser Art dürfen den Tieren auf keinen Fall unnötige oder zusätzliche Leiden verursachen und müssen zur Höhe der damit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen. Gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können diese Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Umständen Folgendes umfassen:

- a) einen Wechsel des Fahrers oder Betreuers;
- b) die vorläufige Reparatur des Transportmittels, um unmittelbare Verletzungen der Tiere zu vermeiden;
- c) das Umladen der Sendung oder eines Teils der Sendung auf ein anderes Transportmittel;

- d) die Rücksendung der Tiere auf direktestem Weg an ihren Versandort oder ihre Weiterbeförderung auf direktestem Weg an ihren Bestimmungsort, je nachdem, was dem Wohlbefinden der Tiere am besten entspricht;
- e) das Entladen der Tiere und ihr Unterbringen an einem geeigneten Ort, wobei ihre Pflege gewährleistet sein muss, bis das Problem gelöst ist.

Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde die Unterbrechung angeordnet, so ist zugleich zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat. Vorsorglich könnte auch so eine Anordnung für den Eventualfall in Zusammenhang mit der Nichterreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Wochenende, Nachtstunden) eingeholt werden. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf den § 3 Abs. 2 TTG 2007 verwiesen, wonach an der Grenze auch die Grenztierärzte an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben.

## 5.2. Duldungspflichten

Personen, die Tiere transportieren oder Tiertransporte veranlassen oder organisieren haben gemäß § 5 Abs. 1 TTG 2007 den Anordnungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten. Sie haben insbesondere,

1. Kontrollen gemäß §§ 4 und 6 TTG 2007 zu dulden,
2. die Kontrollorgane in Ausübung der diesen obliegenden Aufgaben bestmöglich zu unterstützen,
3. die Kontrolle des Transportmittels und Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen und
4. auf Verlangen den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß § 21 TTG 2007 sind die nachstehend angeführten Verstöße als Verwaltungsübertretungen anzusehen:

**Hinweis:** In der Spalte „maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)“ sind die Höchststrafen der jeweiligen Übertretungen angegeben. In der Spalte „maximale Sicherheitsleistung“ sind jene Beträge angegeben, die von den Zollorganen im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 21 Abs. 5 TTG 2007 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 ZollR-DG (bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500,- Euro) als vorläufige Sicherheit für die jeweilige Übertretung eingehoben werden können (siehe Abs. 4).

<b>Tatbestände</b> Wer ...	<b>maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)</b>	<b>maximale Sicherheits- leistung</b>
▪ eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert, obwohl dem Tier dadurch Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden [§ 21 Abs. 1 Z 1 TTG 2007]	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
▪ eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert und dabei entgegen Artikel 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen trifft, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, um den Bedürfnissen, insbesondere Wohlbefinden, der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen [§ 21 Abs. 1 Z 2 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
▪ entgegen Artikel 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind [§ 21 Abs. 1 Z 3 TTG 2007]	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
▪ entgegen Artikel 3 lit. c, d oder g der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Transport von Tieren Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen benutzt, die nicht den dort genannten Anforderungen entsprechen [§ 21 Abs. 1 Z 4 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
▪ entgegen Artikel 3 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren ohne entsprechende Kenntnisse mit Tieren umgeht oder den Umgang mit Tieren solchen Personen überlässt [§ 21 Abs. 1 Z 5 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
▪ entgegen Artikel 3 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Transport von Tieren nicht ohne Verzögerung durchführt oder die Tiere nicht regelmäßig kontrolliert [§ 21 Abs. 1 Z 6 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
▪ entgegen Artikel 3 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere nicht entsprechend mit Wasser und Futter versorgt oder dafür sorgt, dass die Tiere ruhen können [§ 21 Abs. 1 Z 7 TTG 2007]	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro

<b>Tatbestände</b> Wer ...	<b>maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)</b>	<b>maximale Sicherheits- leistung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 keine oder mangelhafte Transportpapiere mit sich führt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stellt [§ 21 Abs. 1 Z 8 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Organisator entgegen Artikel 5 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht dafür Sorge trägt, dass eine Person verantwortlich ist, die dort genannten Auskünfte zu geben [§ 21 Abs. 1 Z 9 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Organisator oder Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder als Tierhalter entgegen Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die ihn jeweils treffenden Verpflichtungen hinsichtlich des Fahrtenbuches nicht einhält [§ 21 Abs. 1 Z 10 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Kopie oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt [§ 21 Abs. 1 Z 11 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Änderungen in Bezug auf die Zulassungen nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde meldet [§ 21 Abs. 1 Z 12 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere nicht nach Maßgabe der in Anhang I der genannten Verordnung technischen Vorschriften befördert [§ 21 Abs. 1 Z 13 TTG 2007]</li> </ul>	<p>3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro</p>	<p>1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt [§ 21 Abs. 1 Z 14 TTG 2007]</li> </ul>	<p>2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro</p>	<p>600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro</p>

<b>Tatbestände</b>	<b>maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)</b>	<b>maximale Sicherheitsleistung</b>
Wer ...		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht dafür Sorge trägt, dass jede Tiersendung durch einen Betreuer begleitet wird [§ 21 Abs. 1 Z 15 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 6 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt [§ 21 Abs. 1 Z 16 TTG 2007]</li> </ul>	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 lange Beförderungen mit nicht gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung dafür zugelassenen oder nach Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgestatteten Transportmitteln durchführt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 18 Abs. 4 der genannten Verordnung vorliegt [§ 21 Abs. 1 Z 17 TTG 2007]</li> </ul>	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Tierhalter nicht die Bestimmungen des Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einhält [§ 21 Abs. 1 Z 18 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Betreiber von Sammelstellen nicht die Bestimmungen des Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einhält [§ 21 Abs. 1 Z 19 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Tieren umgeht [§ 21 Abs. 1 Z 20 TTG 2007]</li> </ul>	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Transportunternehmer die Ruhezeiten oder Vorgaben zur Beförderungsdauer nach Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht einhält [§ 21 Abs. 1 Z 21 TTG 2007]</li> </ul>	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen § 5 Abs. 2 TTG 2007 Kontrollen nicht duldet, Kontrollorgane nicht entsprechend unterstützt, die Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen oder erforderliche Auskünfte verweigert [§ 21 Abs. 1 Z 22 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro

<b>Tatbestände</b> Wer ...	<b>maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)</b>	<b>maximale Sicherheits- leistung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Transportunternehmer Tiere transportiert oder Tiertransporte veranlasst, ohne eine entsprechende gültige Zulassung gemäß Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu besitzen [§ 21 Abs. 1 Z 23 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entgegen Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Zulassung als Transportunternehmer bei mehreren Behörden oder in mehreren Mitgliedstaaten beantragt [§ 21 Abs. 1 Z 24 TTG 2007]</li> </ul>	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Transporten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 TTG 2007 entgegen der Bestimmungen einer auf § 14 TTG 2007 basierenden Verordnung handelt [§ 21 Abs. 1 Z 25 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert und dabei die in § 18 TTG 2007 festgelegte nationale Höchstbeförderungsdauer für innerstaatliche Transporte unzulässigerweise oder in unzulässigem Ausmaß überschreitet oder die in § 19 TTG 2007 höchstzulässige Beförderungsdauer überschreitet [§ 21 Abs. 1 Z 26 TTG 2007]</li> </ul>	5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Flugplatzhalter, Transportunternehmer oder Begleitperson bei einem Lufttransport von Tieren den Bestimmungen des § 16 TTG 2007 zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 1 Z 27 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Eisenbahnunternehmer, Transportunternehmer oder Begleitperson bei einem Eisenbahntransport eines Tieres dem nach § 17 TTG 2007 den Bestimmungen des sinngemäß anzuwendenden § 16 TTG 2007 zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 1 Z 28 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Transportunternehmer Tiere in oder durch Österreich befördert, obwohl ein Beförderungsverbot gemäß § 20 TTG 2007 besteht [§ 21 Abs. 1 Z 29 TTG 2007]</li> </ul>	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro

<b>Tatbestände</b> Wer ...	<b>maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)</b>	<b>maximale Sicherheits- leistung</b>
▪ Tiere transportiert, bei denen ein Verdacht auf eine anzeigenpflichtige Tierseuche vorliegt [§ 21 Abs. 2 Z 1 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
▪ Tiere, die nicht denselben Gesundheitsstatus im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 2 TTG 2007 aufweisen, gemeinsam befördert [§ 21 Abs. 2 Z 2 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
▪ gegen Bestimmungen einer auf Grund des § 15 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 2 Z 3 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
▪ entgegen § 15 Abs. 3 TTG 2007 Tiere ohne Untersuchung durch einen Tierarzt zur Beförderung übernimmt [§ 21 Abs. 2 Z 4 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro  bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro

Der Versuch derartiger Zu widerhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Strafbarkeit nach den in Abs. 1 wiedergegebenen Tatbeständen besteht für Unternehmer auch dann, wenn die Übertretung im Ausland gesetzt wird. In diesem Fall ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Misstand bei der Beförderung im Zuge einer Kontrolle festgestellt wird. In allen anderen Fällen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Grenzübertritt nach Österreich erfolgt ist.

(3) Gemäß § 21 Abs. 5 TTG 2007 können Geldstrafen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG bis zu **100 Euro** sofort eingehoben werden. Diese Ermächtigung gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane.

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung durch die Zollorgane bedarf es im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Die in § 34 Abs. 2 ZollR-DG vorgesehene Betragsgrenze von 120 Euro gilt allerdings im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel in § 2 Abs. 1 ZollR-DG wegen der speziellen Regelung in § 21 Abs. 5 TTG 2007 gegenüber dem Tiertransportgesetz 2007 nicht.

(4) Gemäß § 21 Abs. 5 TTG 2007 kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung oder mehrerer Übertretungen von Vorschriften über den Transport von Tieren ein Gesamtbetrag von **1 500 Euro**, maximal jedoch 30% der für die jeweilige Übertretung gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe, festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1 500 Euro für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane.

*Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane bedarf es im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Der die Tiersendung begleitende Betreuer gemäß Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt als Vertreter des Transportunternehmers, falls dieser nicht selbst oder eine von ihm gemäß Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 benannte verantwortliche Person bei den Amtshandlungen anwesend ist. Bei Verstößen, die in den Verantwortungsbereich des Transportunternehmers fallen, können daher Organstrafverfügungen und vorläufige Sicherheiten auch von den Betreuern eingehoben werden.